

**Satzung  
der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Übernachtungssteuer  
- Übernachtungssteuersatzung (ÜStS) -  
vom XX.11.2012**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Steuererhebung
- § 2 – Steuergegenstand**
- § 3 – Steuerschuldner
- § 4 – Steuermaßstab
- § 5 – Steuersatz**
- § 6 – Steuerentstehung
- § 7 – Festsetzung und Fälligkeit
- § 8 – Prüfungsvorschriften
- § 9 – Ordnungswidrigkeiten
- § 10 – Verspätungszuschlag und Steuerschätzung
- § 11 – Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Koblenz hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. den §§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 09.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Steuererhebung

Die Stadt Koblenz erhebt eine Steuer für Übernachtungen als indirekte örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2  
Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für entgeltliche **private** Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben, in denen Übernachtungen gegen Entgelt zu vorübergehenden Zwecken angeboten werden (Hotels, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Campingplätze, Schiffe oder ähnliche Einrichtungen); **dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.**
  
- (2) **Eine private Übernachtung liegt nicht vor, wenn der Beherbergungsgast dies eindeutig durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist. Selbständig oder freiberuflich veranlasste Übernachtungen sind durch eine Eigenbestätigung nach amtlichem Muster nachzuweisen. Die Bescheinigungen sind der Stadt Koblenz mit der Steuererklärung (§ 7 der Satzung) einzureichen. Der Nachweis kann auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Steuererklärung**

nachgereicht werden. Eine durch den Beherbergungsbetrieb entrichtete Steuer wird nach Prüfung des Nachweises an den Beherbergungsgast erstattet.

- (3) Eine Übernachtung auf einem Schiff liegt vor, wenn dieses zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen 0:00 und 5:00 Uhr im Stadtgebiet anliegt.

### § 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, der dem Übernachtungsgast die entgeltliche Übernachtung gewährt.

### § 4 Steuermaßstab

- (1) Besteuerungsgrundlage ist der Aufwand für Übernachtungen volljähriger Gäste in Beherbergungsbetrieben.
- (2) Der Aufwand für die Übernachtung minderjähriger Gäste unterliegt nicht der Besteuerung.

### § 5 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung und volljährigem Gast

**bei Nettoübernachtungspreisen**

<b>bis 50,00 Euro</b>	<b>einen Euro,</b>
<b>zwischen 50,01 Euro und 100,00 Euro</b>	<b>zwei Euro,</b>
<b>zwischen 100,01 Euro und 150,00 Euro</b>	<b>drei Euro und</b>

**ab 150,01 Euro erhöht sich die Steuer für jede weitere 50 Euro um jeweils einen Euro.**

**Als Nettoübernachtungspreis gilt der Preis für die Übernachtung ohne Mehrwertsteuer und sonstige Leistungen wie z.B. Speisen und Getränke.**

- (2) Verbringt ein Übernachtungsgast mehr als 7 zusammenhängende Übernachtungen in demselben Beherbergungsbetrieb, sind die weiteren Übernachtungen nicht steuerpflichtig.

### § 6 Steuerentstehung

Die Steuer entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

## § 7 Festsetzung und Fälligkeit

Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum 10. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadtverwaltung Koblenz eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die errechnete Steuer wird durch einen Abgabenbescheid für das Kalendervierteljahr festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Abgabenschuldner fällig und ist von diesem an die Stadtkasse zu entrichten.

## § 8 Prüfungsvorschriften

Zur Prüfung der Angaben in der Abgabenerklärung sind der Stadtverwaltung Koblenz auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenzeitraum im Original vorzulegen. Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung der Stadtverwaltung Koblenz auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträger übermittelt werden.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 7 seinen Anzeigepflichten nicht, nicht vollständig oder verspätet nachkommt oder
  2. entgegen § 7 bei der Steuererklärung unrichtige Angaben machtund es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## § 10 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt entsprechend der Vorschrift des § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadtverwaltung die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Koblenz, den XX.11.2012

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig  
Oberbürgermeister